



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 36/2016

Oktober 2016

Registernummer: 25412265365-88

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG COM (2016)450 final vom 05.07.2016

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl
Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim
Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause
Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt
Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus
Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park
Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt
Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert
Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer (Berichterstatter)

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen
Rechtsanwalt Andreas Max Haak
Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach
Rechtsanwalt Guido Imfeld
Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke
Rechtsanwalt Andreas von Máriássy
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Martens
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Doreen Göcke, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Katrin Grünewald, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für
Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und
Steuerstrafrecht, KriPoZ Kriminalpolitische Zeitung

Europa

Europäische Kommission
Europäisches Parlament
Rat der Europäischen Union
Referenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Artikel 1 Abs. 7 (Einfügung eines neuen Art. 18a in die Richtlinie (EU) 2015/849)

Nach Art. 18a Abs. 2 des Richtlinienvorschlags können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen vorschreiben, beim Umgang mit natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz in gemäß Artikel 9 Absatz 2 ermittelten Drittländern mit hohem Risiko eine oder mehrere zusätzliche risikomindernde Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehört nach Buchstabe a)

*Die Verpflichtung der **Finanzinstitutionen** zu zusätzlichen verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen;*

und nach Buchstabe b)

die Einführung verstärkter einschlägiger Meldemechanismen oder einer systematischen Meldepflicht für Finanztransaktionen;

sowie nach Buchstabe c)

die Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder finanziellen Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus dem ermittelten Land.

Angesichts des Wortlauts der Regelungen (*Verpflichtung der Finanzinstitutionen*) in Buchstabe a); *Einführung einer systematischen Meldepflicht für Finanztransaktionen* in Buchstabe b) und *Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder finanziellen Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus dem ermittelten Land* in Buchstabe c) gehen wir davon aus, dass Art. 18a Abs. 2 in erster Linie die operative Durchführung von Finanztransaktionen betrifft – also einen Bereich, in dem jedenfalls deutsche Rechtsanwälte äußerst selten tätig sind – sowie die Geschäftsbeziehungen von Anwalt zu Mandant, die nach dem Katalog des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3b) der Richtlinie (EU) 2015/849 Sorgfaltspflichten auslösen. Die außerhalb des Katalogs von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3b) der Richtlinie (EU) 2015/849 liegende Rechtsberatung darf nicht erfasst werden. Sollte die Vorschrift des Art. 18a Abs. 2 entgegen dieser Auffassung auf Rechtsanwälte Anwendung finden, regen wir an, Art. 34 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 wie folgt neu zu fassen:

Bei Notaren, anderen selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen, Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern sehen die Mitgliedstaaten von einer Anwendung der Verpflichtungen nach den Artikeln 18a Abs. 2 und 33 Abs. 1 Buchstabe b) ab, soweit eine solche Ausnahme für Informationen gilt, die sie von einem Mandanten erhalten oder in Bezug auf diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, bei oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden.

2. Artikel 1 Abs. 9 Buchstabe a) (Änderung des Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849)

Artikel 30 Abs. 5 Unterabsatz 1 Buchstabe c) und Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollen gestrichen werden, nicht aber der Unterabsatz 3. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich dafür aus, auch Art. 30 Abs. 5 Unterabsatz 3 insgesamt, zumindest aber insoweit zu streichen, als dort geregelt ist, dass der Zugang zu den Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Zahlung einer Gebühr unterliegen kann.

Da die Verpflichteten die Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten einholen, wäre es unangemessen, die Erfüllung einer gesetzlichen Sorgfaltspflicht mit einer Gebühr zu belasten. Hinzu kommt, dass der nach Artikel 2 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags in die Handelsregisterrichtlinie 2009/101/EG einzufügende Art. 7b Abs. 5 vorsieht, dass die Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der in Art. 1a Buchstaben a) und b) der Handelsregisterrichtlinie 2009/101/EG genannten juristischen Personen für jedermann zugänglich sind, ohne dass den Mitgliedstaaten die Option eröffnet wird, hierfür Gebühren zu erheben. Es ist nicht einzusehen, weshalb Verpflichtete nach Art. 2 Abs. 1 der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 schlechter behandelt werden sollen als Dritte, die im Hinblick auf die Erhebung der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer keinen gesetzlichen Pflichten unterliegen und die aus bloßem Informationsinteresse Einsicht wünschen.

Schließlich wäre die Gebührenerhebung auch im Hinblick auf die Erreichung des Regelungszwecks der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 kontraproduktiv.

3. Artikel 1 Abs. 11 Buchstabe b) (Änderung des Art. 32 der Richtlinie (EU) 2015/849)

Art. 32 der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 soll um einen neuen Absatz 9 ergänzt werden, wonach die Zentrale Meldestelle im Rahmen ihrer Aufgaben von jedem Verpflichteten Informationen für den in Art. 32 Abs. 1 genannten Zweck einholen kann, selbst wenn der betreffende Verpflichtete der Zentralen Meldestelle keine vorherige Meldung nach Art. 33 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2015/849 erstattet hat.

Der Regelungsvorschlag ist **zu unbestimmt**. Eine klare Definition der zu erteilenden Informationen ist für Rechtsanwälte als Verpflichtete nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2015/849 zwingend erforderlich, da diese einer umfassenden gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, die nur durch gesetzliche Regelungen durchbrochen werden kann. Der bloße Verweis auf den Zweck des Absatzes 1 („*Verhinderung, Aufdeckung und wirksame Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*“) führt nicht zu der erforderlichen Klarheit. Auch Erwägungsgrund 14 der Änderungsrichtlinie hilft nicht weiter, da hier lediglich von „*erforderlichen Informationen*“ die Rede ist. Um der gesetzlichen Schweigepflicht von Rechtsanwälten Rechnung zu tragen, ist eine mit Blick auf den o.g. Aufsichtszweck **angemessene Eingrenzung der Informationsbefugnisse der Zentralen Meldestelle** erforderlich. Nach Erwägungsgrund 14 der Änderungsrichtlinie soll das Informationsrecht die Zentrale Meldestelle in die Lage versetzen, zu einem Geldwäscheverdacht weitere Informationen auch von Verpflichteten einholen zu können, die keine korrespondierende Verdachtsmeldung abgegeben haben.

Vor diesem Hintergrund regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, Art. 32 Abs. 9 der Änderungsrichtlinie dahingehend zu konkretisieren, dass die Zentrale Meldestelle unabhängig von der Erstattung einer Meldung gemäß Art. 33 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2015/849 von jedem Verpflichteten Informationen einholen kann, **die dieser in Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten erhoben hat, die gemäß Art. 40 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufzubewahren sind.**

Art. 32 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollte daher wie folgt gefasst werden:

*9. Im Rahmen ihrer Aufgaben kann jede Zentrale Meldestelle von jedem Verpflichteten Informationen, **die nach Artikel 40 Abs. 1 dieser Richtlinie von den Verpflichteten aufzubewahren sind**, für den in Absatz 1 genannten Zweck einholen, selbst wenn der betreffende Verpflichtete hier keine vorherige Meldung gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a) erstattet hat.*

Darüber hinaus ist durch Ergänzung des Art. 34 Abs. 2 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 klarzustellen, **dass das Beratungs- und Vertretungsprivileg auch hinsichtlich dieses erweiterten Informationsrechts der Zentralen Meldestelle gilt**. Derzeit wird in Art. 34 Abs. 2 nur die korrespondierende Vorschrift des Art. 33 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2015/849 (entsprechende Informationspflichten des Verpflichteten) genannt.

4. Artikel 1 Abs. 13 (Änderung von Art. 33 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2015/849)

Bereits der geltende Art. 33 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2015/849 schreibt den Verpflichteten vor, „*der Zentralen Meldestelle auf Verlangen unmittelbar oder mittelbar alle **erforderlichen** Auskünfte gemäß den im geltenden Recht festgelegten Verfahren zur Verfügung zu stellen.*“ Diese Regelung, die die Auskunftspflicht der Verpflichteten normiert, stellt das Gegenstück zu der vorgeschlagenen Neuregelung des Art. 32 Abs. 9 dar, der die Befugnis der Zentralen Meldestellen zur Einholung von Informationen bei den Verpflichteten normiert. Art. 33 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2015/849 verwendet ebenfalls den Terminus der „*erforderlichen*“ Auskünfte, ohne das Erforderlichkeitskriterium näher zu konkretisieren bzw. inhaltlich einzugrenzen. Aus den zu Art. 32 Abs. 9 (neu) genannten Gründen sollte auch in Art. 33 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2015/849 eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen werden, dass sich die Auskunftspflichten auf solche Informationen bezieht, die von den Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhoben wurden und gemäß Art. 40 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufzubewahren sind.

Dementsprechend sollte Art. 33 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2015/849 wie folgt neu gefasst werden:

*„b) der Zentralen Meldestelle auf Verlangen unmittelbar oder mittelbar alle **Informationen, die nach Artikel 40 Abs. 1 dieser Richtlinie von den Verpflichteten aufzubewahren sind**, gemäß den im geltenden Recht festgelegten Verfahren zur Verfügung zu stellen.“*
